

Begründung

Allgemeiner Teil

Die Novelle berücksichtigt die Änderung des § 56 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes – ESAEG, BGBl. I Nr. 117/2015, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 118/2016, sowie der Übergangsbestimmung des § 59a ESAEG, wodurch die Mitglied institute durch die Sicherungseinrichtungen als Kostenpflichtige ausgewechselt werden.

Die Novelle berücksichtigt ferner die neue Verordnungsermächtigung zur Pauschalierung der Aufsichtskosten von EWR-Versicherungsunternehmen und EWR-Rückversicherungsunternehmen, die eine Zweigniederlassung im Inland errichtet haben, die in § 271 Abs. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes – VAG 2016, BGBl. I Nr. 34/2015, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. 118/2016 aufgenommen worden ist.

Die Novelle hat außerdem umfangreich die Änderungen zu berücksichtigen, die sich aus der Ersetzung des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007 – WAG 2007 durch das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 – WAG 2018, BGBl. I Nr. 107/2017, und des Börsegesetzes 1989 – BörseG durch das BörseG 2018 – BörseG 2018, BGBl. I Nr. 107/2017, ergeben. In inhaltlicher Hinsicht ist dabei auf die erstmalige Kostenpflicht von Betreibern von Wertpapierbörsen sowie von EWR-Wertpapierfirmen, die Tätigkeiten in Österreich über eine Zweigstelle ausüben, hinzuweisen. Korrespondierende Bestimmungen im neuen BörseG 2018 und in Novellen zum Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz – ZGVG, BGBl. I Nr. 97/2012, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 107/2017, und im Zentralverwahrer-Vollzugsgesetz – ZvVG, BGBl. I Nr. 69/2015, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 107/2017, richten überdies einen gemeinsamen Subrechnungskreis Marktinfrastruktur für Betreiber von Wertpapierbörsen, zentrale Gegenparteien und Zentralverwahrer ein, deren Kostenpflicht über die Entrichtung von Pauschalen im jeweiligen FMA-Geschäftsjahr abgegolten wird.

Die Novelle berücksichtigt schließlich die zukünftige Aufsicht über Administratoren von Referenzwerten und damit einhergehend deren Kostenpflicht gemäß § 12 des Referenzwerte-Vollzugsgesetzes – RW-VG, BGBl. 93/2017.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1 Z 3):

Die Neufassung berücksichtigt Betreiber von Wertpapierbörsen und Administratoren von Referenzwerten als neue Kostenpflichtige im Rechnungskreis 3 (Wertpapieraufsicht) gemäß § 94 Abs. 2 BörseG 2018 und § 12 Abs. 1 RW-VG. Darüber hinaus werden Verweise angepasst.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 1 Z 1 lit. c):

Die Neufassung berücksichtigt, dass durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 118/2016 die Mitglied institute von Sicherungseinrichtungen als Kostenpflichtige durch die Sicherungseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 ESAEG ausgetauscht worden sind, was erstmals bei der Vorschreibung der Ist-Kosten für das FMA-Geschäftsjahr 2016 zu berücksichtigen ist.

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 1 Z 3 lit. a bis d):

Die Neufassung berücksichtigt Zweigstellen von EWR-Wertpapierfirmen in lit. c als neue Kostenpflichtige sowie den neuen Subrechnungskreis Marktinfrastruktur und in ihm die Betreiber von Wertpapierbörsen als neue Kostenpflichtige in lit. d sublit. aa. Außerdem wird der Kreis der kostenpflichtigen Emittenten auf solche erweitert, deren meldepflichtigen Instrumente mit ihrer Zustimmung in den Handel an einem multilateralen Handelssystem (MTF) oder einem organisierten Handelssystem einbezogen sind, womit der erweiterte Aufsichtsbereich sowohl nach der MiFIR als auch nach der MAR berücksichtigt wird. Lit. d sublit. bb entspricht der bisherigen lit. d und lit. d sublit. cc der bisherigen lit. g. Im Übrigen werden Verweise angepasst.

Zu Z 4 (§ 3 Abs. 1 Z 3 lit. g):

Die Neufassung berücksichtigt die Administratoren von Referenzwerten als neue Kostenpflichtige.

Zu Z 5 (§ 6 Abs. 1 Z 1 lit. a):

Redaktionelle Anpassung im Hinblick auf die Zweigstellen von EWR-Kreditinstituten als Kostenpflichtige.

Zu Z 6 (§ 6 Abs. 1 Z 3 lit. a):

Verweisanpassungen an die neuen Rechtsgrundlagen aus WAG 2018 und MiFIR in Nachfolge zu den §§ 64, 74 und 90 WAG 2007. Aus den gemeldeten Wertpapierstammdaten gemäß Art. 27 der MiFIR lässt sich zukünftig ableiten, ob der Emittent selbst den Antrag auf Einbeziehung in den Handel an MTF oder OTF gestellt hat (vgl. Tabelle 3 Feld 8 des Anhangs I zur Delegierten Verordnung (EU) 2017/585).

Zu Z 7 (§ 6 Abs. 1 lit. b):

Verweisanpassung an die Änderungen in den §§ 18 und 19, nachdem für die pauschal kostenpflichtigen Zentralen Gegenparteien keine Kostenbasis mehr zu melden ist.

Zu Z 8, 11 und 21 (Entfall von § 6 Abs. 1 Z 3 lit. d sowie von § 7 Abs. 4 Z 8 und 11 sowie von § 14 Abs. 3 Z 4 und 8):

Mit der Einführung von Pauschalbeträgen im neuen Subrechnungskreis Marktinfrastruktur bedarf es weder weiterer Datenmeldungen für die Kostengrundlage zur Heranziehung von Zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, noch Bestimmungen zur behördlichen Festsetzung der Datenbasis, noch der Festsetzung von Mindestpauschalen mehr.

Zu Z 9 und Z 12 (§ 6 Abs. 1 Z 3 lit. e sowie § 7 Abs. 4 Z 12):

Die Regelungen berücksichtigen Administratoren von Referenzwerten bei der Bestimmung der Datenmeldungen für die Kostengrundlage sowie bei der behördlichen Kostenfestsetzung.

Zu Z 10 (§ 6 Abs. 2 letzter Satz):

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Z 13 (§ 7 Abs. 5):

Redaktionelle Anpassung.

Zu Z 14 (§ 7 Abs. 6):

Die Regelung berücksichtigt, dass sich eine behördliche Festsetzung der Datenbasis, die im Subrechnungskreis 1 des Rechnungskreises 1 unmittelbar und vollständig auf den betroffenen Kostenpflichtigen durchschlägt, im Subrechnungskreis 3 nur mittelbar in der Kostenbasis zu berücksichtigen ist und die Datenbasis lediglich vervollständigt werden muss.

Zu Z 15 (§ 9 Abs. 1 letzter Satz):

Mit der Bestimmung wird klargestellt, dass Betreiber von Marktinfrastrukturen keine Vorauszahlungen zu leisten haben, weil sie statt dessen während des laufenden FMA-Geschäftsjahres zur Tragung der in diesem FMA-Geschäftsjahr anfallenden Aufsichtskosten Pauschalbeiträge leisten, mit denen ihre Kostenpflicht für das betreffende FMA-Geschäftsjahr zugleich abgegolten ist.

Zu Z 16 (§ 10 Z 3):

Die Neufassung berücksichtigt, dass durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 118/2016 die Mitgliedsinstitute von Sicherungseinrichtungen als Kostenpflichtige durch die Sicherungseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 ESAEG ausgetauscht worden sind.

Zu Z 17 und 18 (§ 12 Abs. 1 und 3):

EWR-Versicherungsunternehmen und EWR-Rückversicherungsunternehmen müssen nach geltender Rechtslage gemäß § 7 Abs. 4 Z 4 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 FMA-KVO 2016 in der kostenrechtlichen Vollzugspraxis 250 Euro Mindestkosten für ihre Zweigniederlassungen zahlen, weil Daten über die verrechneten Prämien nicht zeitgerecht zur Berechnung der Kostenverteilung vorliegen. Die genannten Unternehmen müssen die in den Aufnahmemitgliedstaaten jeweils verrechneten Prämien der Aufsichtsbehörde ihres Herkunftsmitgliedstaates gemäß Art. 159 der Richtlinie 2009/138/EG betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II), ABl. Nr. L 335 vom 17.12.2009 S. 1, melden. Die FMA kann als Behörde des Aufnahmemitgliedstaates diese Angaben zwar zukünftig nach Maßgabe von Teil V des Beschlusses über die Zusammenarbeit der Versicherungsaufsichtsbehörden vom 30.01.2017, EIOPA-BoS-17/014, abfragen. Hierbei kann allerdings auch zukünftig nicht sichergestellt werden, dass die Angaben zeitgerecht zur Berechnung der Kostenaufteilung vorliegen. Gemäß § 271 Abs. 4 VAG 2016 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 118/2016 kann die FMA unter anderen für diese Fälle eine Pauschale durch Verordnung festsetzen, wenn dies zweckmäßiger erscheint. Um eine zeitgerechte Kostenaufteilung, deren Prüfung durch den Abschlussprüfer der FMA und schließlich eine zeitgerechte Kostenvorschreibung zu gewährleisten und allfällig divergierende Behandlungen von Kostenpflichtigen, deren Daten zu den verrechneten Prämien ohne ihr Zutun zufälligerweise nicht zeitgerecht vorliegen, zu vermeiden, soll von der Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht werden. Der Aufsichtsaufwand bezüglich der

Zweigniederlassungen übersteigt die Mindestkosten in der Praxis nicht. Mithin besteht kein Bedarf, zu anderen Aufsichtskosten gegenüber der bisherigen Vollzugspraxis zu kommen, weswegen die Pauschale in Höhe von 250 Euro festgesetzt wird.

Zu Z 19 und 20 (§ 13 Z 4 und 7):

Redaktionelle Anpassungen an den neuen Subrechnungskreis Marktinfrastruktur, in den die bisherigen Subrechnungskreise für zentrale Gegenparteien und Zentralverwahrer aufgehen, sowie an die Administratoren von Referenzwerten, die als neue Kostenpflichtige einen eigenen Subrechnungskreis im Subrechnungskreis Wertpapieraufsicht bilden.

Zu Z 22 (§ 14 Abs. 3 Z 9):

Mit der Bestimmung wird eine Mindestpauschale in Höhe von 500 Euro für Administratoren von Referenzwerten festgesetzt, die den Aufsichtskosten entspricht, die jedenfalls anfallen.

Zu Z 23 (§ 15 Abs. 1 bis 3):

Die Neufassung der kostenrechtlichen Regelungen für meldepflichtige Institute passt die Rechtslage an den neuen Rechtsrahmen nach Umsetzung der MiFID II und Implementierung der MiFIR an. Um die bisherige Gewichtung für Wertpapiergeschäfte nicht abzuschaffen, die im Rahmen einer Tätigkeit als Market Maker abgeschlossen werden, sollen die nunmehr nach der MiFIR zu meldenden Wertpapiergeschäftsmeldungen mit den Handelsdaten verknüpft werden, die die Wiener Börse AG schon bisher im Rahmen der Börsenaufsicht an die FMA meldet und zu deren Meldung sie zukünftig auch zum Zwecke der Kostenbemessung auf Grund von § 89 Abs. 2 WAG 2018 verpflichtet werden soll.

Zu Z 24 (§ 16):

Redaktionelle Anpassung an das BörseG 2018. Der Umstand, ob ein Finanzinstrument mit Zustimmung des Emittenten in den Handel an einem MTF oder OTF einbezogen ist, ergibt sich aus den Referenzdaten gemäß Tabelle 3 Feld Nr. 8 des Anhanges zur Delegierten Verordnung (EU) 2017/585 im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Datenstandards und –formate für die Referenzdaten für Finanzinstrumente und die technischen Maßnahmen in Bezug auf die von der ESMA und den zuständigen Behörden zu treffenden Vorkehrungen, ABl. Nr. L 87 vom 31.03.2017 S. 368.

Zu Z 25 (§ 17 Abs. 3 erster Satz):

Die Neufassung berücksichtigt Zweigstellen von EWR-Wertpapierfirmen als neue Kostenpflichtige und fasst sie unter dem Begriff der sonstigen Kostenpflichtigen gemäß § 13 Z 3 zusammen. Zugleich wird damit klargestellt, dass Versicherungsunternehmen, Verwaltungsgesellschaften und AIFM, wenn sie Tätigkeiten aus dem üblichen Konzessionsumfang einer Wertpapierfirma ausüben und deswegen diesen kostenrechtlich gleichzuhalten sind, ebenfalls von der Regelung umfasst sind.

Zu Z 26 (§ 18 samt Überschrift):

Mit dieser Bestimmung wird auf Grund von § 19 Abs. 7 FMABG klargestellt, wie ein Fehlbetrag im Subrechnungskreis Marktinfrastruktur gemäß § 19 Abs. 2 FMABG auf die einzelnen Rechnungskreise aufgeteilt wird. Die Klarstellung beruht auf dem Grundgedanken, dass die Pauschalbeträge, die die Betreiber von Marktinfrastrukturen zahlen, ihre Kostenpflicht im Rahmen der Kostenaufteilung für die Aufsicht über Marktinfrastrukturen vollständig abgelten sollen. Folglich kann ein Fehlbetrag im Subrechnungskreis Marktinfrastruktur niemals, auch nicht teilweise gemäß § 19 Abs. 2 FMABG erneut auf diesen Subrechnungskreis aufgeteilt werden, ohne dass wiederum eine Kostenpflicht der Marktinfrastrukturen entstünde, die den zu zahlenden Pauschalbetrag für das jeweilige FMA-Geschäftsjahr überstiege. Bei der Umverteilung gemäß § 19 Abs. 2 FMABG muss der Subrechnungskreis Marktinfrastruktur mithin unberücksichtigt bleiben, um die Pauschalierung der Aufsichtskosten bei den Marktinfrastrukturen gemäß BörseG 2018, ZGVG und ZvVG ebenso wie das Kostendeckungsprinzip nach dem FMABG zu berücksichtigen. Die anzuwendenden Verhältniszahlen für die Verteilung von nicht direkt zuordenbaren Aufsichtskosten und von den hier angesprochenen Gemeinkosten für die Aufsicht über Marktinfrastrukturen weichen dementsprechend voneinander ab. In diesem Sinn versteht auch der Gesetzgeber die Anwendung von § 19 Abs. 2 FMABG (vgl. ErlRV 1661 BlgNR 25. GP 16, 63, 64).

Auf Grund der Pauschalierung gemäß § 5 ZGVG werden die bisherigen Regelungen zum Subrechnungskreis der zentralen Gegenparteien in § 18 in der geltenden Fassung obsolet.

Zu Z 27 (§ 19):

Abgesehen von Verweisanpassungen entsprechen Abs. 1 zweiter Satz der bisherigen Regelung in § 18 Abs. 1 zweiter Satz in Verbindung mit § 19 Abs. 1 dritter Satz und Abs. 2 der bisherigen Regelung in § 18 Abs. 2.

Zu Z 28 (§ 21 samt Überschrift):

Die Bestimmung legt die gewichtete Anzahl der bereitgestellten Referenzwerte als Bemessungsgrundlage für die Kostenverteilung im Subrechnungskreis der Administratoren fest. Gemäß § 12 Abs. 2 RW-VG ist bei der Festlegung der Bemessungsgrundlage auf die Art und die Anzahl der von einem Kostenpflichtigen bereitgestellten Referenzwerte Bedacht zu nehmen. Als relevante Arten werden aus dem Titel III der BMR die kritischen, die signifikanten und die nicht signifikanten Referenzwerte herangezogen und mit einem Gewichtungsfaktor verknüpft, mit dem die Anzahl an Referenzwerten der jeweiligen Art entsprechend gewichtet wird. Dieser Gewichtungsfaktor wird für kritische Referenzwerte mit 2,0, für signifikante Referenzwerte mit 1,1 und für nicht signifikante Referenzwerte mit 1,0 festgesetzt, um den jeweils risikoorientierten Aufsichtsaufwand verursachergerecht zuzuordnen.

Die jeweilige Art der bereitgestellten Referenzwerte kann die FMA aus ihren Wahrnehmungen im Rahmen von Zulassungs- und Registrierungsverfahren ermitteln, außerdem auf Grund der verpflichtenden Benachrichtigungen gemäß Art. 24 Abs. 3 oder Art. 26 Abs. 2 BMR nach Über- oder Unterschreiten des Schwellenwertes für einen signifikanten Referenzwert und schließlich auf Grund der Nennung in der Liste der kritischen Referenzwerte gemäß Art. 20 Abs. 1 BMR. Dabei macht eine Benachrichtigung gemäß Art. 24 Abs. 3 oder Art. 26 Abs. 2 BMR die Wahrnehmungen im Rahmen des Zulassungs- und Registrierungsverfahrens oder frühere Benachrichtigungen obsolet und eine Nennung in der Liste der kritischen Referenzwerte sowohl die Wahrnehmungen im Rahmen des Zulassungs- und Registrierungsverfahrens als auch auf Grund der genannten Benachrichtigungen. Der Stichtag des 30. September berücksichtigt die regulatorischen Latenzzeiten, wie sie sich aus Art. 26 Abs. 2 BMR ergeben, und fügt sich in die zeitlichen Prozesse der Kosteneinhebung ein, wie sie unter anderem durch den Stichtag des 30. September in § 9 Abs. 1 schon bisher strukturiert werden.

Zu Z 29 (§ 22):

Redaktionelle Verweisanpassungen und Ergänzungen.

Zu Z 30 (§ 23 Abs. 4 bis 6):

Abs. 4 regelt das Inkrafttreten und den zeitlichen Anwendungsbereich im Einklang mit den gesetzlichen Grundlagen.

Abs. 5 regelt das Außerkrafttreten und den zeitlichen Anwendungsbereich im Hinblick auf die FMA-Geschäftsjahre, in Bezug auf die die außer Kraft tretende Bestimmung noch anzuwenden ist.

Abs. 6 berücksichtigt als Übergangsbestimmung, dass gemäß dem Übergangsrecht aus § 59 Z 1 bis 4 ESAEG bis zum Jahreswechsel 2018/19 die bei den Fachverbänden eingerichteten Sicherungseinrichtungen kostenpflichtige Sicherungseinrichtungen im Sinne von § 56 ESAEG sind, danach jedoch die einheitliche Sicherungseinrichtung sowie die anerkannten institutsbezogenen Sicherungssysteme.